

Aus der Fachliteratur



juris PraxisKommentar SGG – Sozialgerichtsgesetz, von Rainer Schlegel, Thomas Voelzke (Hrsg.), 1. Aufl. 2017, XXVIII, 2 100 S., gebunden, Preis 198,- EUR. Verlag juris GmbH, Saarbrücken.

Vorgestellt wird ein von dem Präsidenten Schlegel und dem Vizepräsidenten des Bundessozialgerichts Voelzke gemeinsam mit 31 Bearbeitern erstmals herausgegebener Großkommentar zum Sozialgerichtsgesetz (SGG) mit Stand vom 1. 6. 2017 (Neuntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, BGBl. I 2017, 1416).

Mit der gebundenen Ausgabe kann über einen Freischaltcode daneben die Online-Version genutzt werden (Stand 16. 7. 2018). Zusätzlich ist das Werk als E-Book erhältlich. Nutzer können zugleich unmittelbar auf die verlinkten Dokumente in der juris-Datenbank zugreifen und diese im Volltext abrufen.

Die Herausgeber verdeutlichen im Vorwort, dass das Prozessrecht der „Schlüssel zum materiellen Sozialrecht“ ist. „Das gemeinsame Fundament aller Kommentierungen bildet hierbei das Verfassungsgebot eines effektiven Rechtsschutzes!“

Den vorangestellten Gesetzestexten zu den einzelnen Paragraphen des SGG folgen mit einer klaren Gliederung unter „A. Basisinfor-

mationen“ u.a. zu Textgeschichte und Gesetzesmaterialien, Vorgänger- und Parallelvorschriften sowie systematischen Zusammenhängen nebst Literaturhinweisen, unter „B. Auslegung der Norm“ Erläuterungen u.a. zu Regelungsgehalt und Bedeutung nebst Normzweck, Tatbestandsmerkmalen und Rechtsfolgen sowie dazu abschließend – jedoch nicht durchgehend – „C. Praxishinweise“

Abgerundet wird der Band durch ein Literaturverzeichnis, eine Kommentierung zu § 198 Gerichtsverfassungsgesetz zu Entschädigungsanspruch und Verzögerungsrüge sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis.

Aus der überreichen Fülle des Materials können hier nur einige wenige Gedanken angerissen werden: Senger lehnt die wohl begründete Rechtsauffassung des BSG-Urteils vom 9. 12. 2016, Az. B 8 SO 14/15 R, ab, wonach Bewilligungsbescheide, die vor Erlass des Widerspruchsbescheids ergehen und Folgezeiträume betreffen, zum Gegenstand des Widerspruchsverfahrens nach § 86 Hs. 1 SGG werden. Wie mit § 96 Abs. 1 SGG habe der Gesetzgeber des 6. SGGÄndG 2008 eine Überfrachtung des Widerspruchsverfahrens vermeiden wollen. Mit dieser Position nimmt er auch Einfluss auf das noch anhängige Revisionsverfahren, Az. B 8 SO 31/16 R, zu der Rechtsfrage, ob auch eine mit einem Aufhebungsbescheid verbundene Erstattungsverfügung Gegenstand des Vorverfahrens i.S. von § 86 SGG wird, das sich gegen den ursprünglichen Bewilligungsbescheid richtet (§ 86 Rn. 21, 23).

Stäbler mahnt, dass Sitzungsvertreter in mündlichen Verhandlungen bzw. Erörterungsterminen nicht nur die fallbezogene Sach- und Rechtslage, sondern auch die weiteren Beziehungen und Probleme der Kläger mit der Behörde

in den Blick zu nehmen hätten (§ 111 Rn. 18, 19).

Lange betont, dass der Wortlaut des § 278 Abs. 5 Zivilprozessordnung (ZPO) die Zustimmung der Beteiligten für die Güteverhandlung nicht ausdrücklich voraussetze (§ 202 Rn. 18 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung der Hessischen und Bayerischen Landes-sozialgerichtsbarkeit).

Fazit: Ein gewichtiger und gehaltvoller Kommentar, der Beachtung verdient.

Martin Lücke